

1. Vertragsgegenstand

Mainova liefert nach Maßgabe eines Rahmenvertrages über Fernwärmeversorgung zwischen Mainova und dem Eigentümer der Liegenschaft, in der der Kunde (im Folgenden Nutzer genannt) Mieter einer Wohnung (Nutzereinheit) ist, Wärme zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung aus dem Mainova-Fernwärmenetz und rechnet mit dem Nutzer direkt ab. Der Vertragsschluss zwischen Mainova und dem Nutzer kommt durch Entnahme von Wärme im Rahmen der Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung auf Grundlage der jeweils gültigen Preise und Wärmelieferbedingungen des Tarifs Mainova Wärme Classic für **Heizwasser** zustande.

2. Abrechnung nach Heizkostenverordnung

Mainova rechnet die Kosten der Wärmelieferung für Heizung und Warmwasser und ggf. des Betriebs oder der Wartung der Wärmeübergabe-/Kompaktstation je Abrechnungseinheit (Gebäude mit Wärmeübergabestation) auf der Grundlage der Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (BGBl. I, S. 742; AVBFernwärmeV) und über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (BGBl. I, S. 261, 296; HeizkostenV) ab. AVBFernwärmeV, HeizkostenV sowie die Ergänzenden Bedingungen der Mainova zur AVBFernwärmeV sind in ihren jeweils gültigen Fassungen wesentliche Bestandteile des Wärmeliefervertrages. Die AVBFernwärmeV sowie die Ergänzenden Bedingungen der Mainova zur AVBFernwärmeV stehen auf www.mainova.de unter Versorgungsbedingungen zum Abruf zur Verfügung.

3. Nutzerwechsel

Bei Nutzerwechsel erfolgt die Aufteilung der Wärmelieferungskosten zwischen Vor- und Nachnutzer für die Raumheizung nach Gradtagszahlen, für die Wassererwärmung nach dem vom Liegenschaftseigentümer im Rahmen der Wohnungs-/Nutzereinheitsübergabe ermittelten und Mainova mitgeteilten Verbrauch, andernfalls nach Kalendertagen. Alternativ ist der ausziehende Nutzer berechtigt, bei Mainova eine für ihn kostenpflichtige Zwischenablesung zu veranlassen.

4. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verbrauchserfassungsgeräte frei zugänglich sind. Änderungen der Anzahl oder Leistung von Heizkörpern, der Anzahl der Warmwasseranschlüsse oder sonstige Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnung beeinflussen, insbesondere defekte oder fehlende Verbrauchserfassungsgeräte, sind Mainova unverzüglich bekannt zu geben. Reparaturen an Heizkörpern mit Verdunstungsgeräten, bei denen durch die Reparatur der Stand der Messflüssigkeit verändert werden könnte, sind Mainova vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

5. Wärmepreis

Die allgemeinen Preisregelungen sind nachfolgend abgedruckt. Die jeweils gültigen Abrechnungspreise sind dem aktuellen Preisblatt Mainova Wärme Classic zu entnehmen. Die aktuellen Preise und Wärmelieferbedingungen sind kostenlos erhältlich im Mainova ServiceCenter, Stiftstraße 30, 60316 Frankfurt, telefonisch unter 0800 589 456 8 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz) bzw. 069 800 880 23 (kostenpflichtig aus dem deutschen Mobilfunknetz) oder unter www.mainova.de im Internet.

6. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Beginn des Miet-/Nutzungsvertrages in Kraft. Er kann aus Anlass der Beendigung des Miet-/Nutzungsverhältnisses jederzeit mit zweimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Endet der Rahmenvertrag über Fernwärmeversorgung zwischen Mainova und dem Liegenschaftseigentümer (vgl. Ziffer 1), gleich aus welchem Rechtsgrund, so endet auch der Wärmeliefervertrag.

7. Datenschutz

Verantwortlicher für die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist die Mainova AG (Adresse umseitige Fußzeile, unser Datenschutzbeauftragter steht für Fragen unter dieser Anschrift zur Verfügung). Dies dient der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrags sowie der Direktwerbung und Marktforschung. Dabei beachtet Mainova alle einschlägigen Datenschutzvorschriften. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für die genannten Zwecke lediglich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Von Mainova beauftragte Dienstleister wie insbesondere Energieberater und Marktforscher sowie andere Unternehmen der Mainova-Gruppe. Der Kunde kann seine gespeicherten Daten jederzeit im Mainova OnlineService einsehen. Auf Anfrage teilt Mainova dem Kunden gerne mit, welche Daten zu seiner Person gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt solange, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist, bei Direktwerbung und Marketing solange ein überwiegendes rechtliches Interesse Mainovas an der Verarbeitung gemäß gesetzlicher Bestimmungen besteht. Soweit gesetzliche Archivierungs-/Aufbewahrungspflichten bestehen, erfüllt die Speicherdauer die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat gegenüber Mainova Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde kann werblicher Datennutzung jederzeit für die Zukunft beim Mainova ServiceTeam (siehe Fußzeile) widersprechen, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

8. Schlussbestimmung

Schriftliche Erklärungen von Mainova zum Vertragsschluss oder zur Vertragsbeendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.
Mainova Aktiengesellschaft

Preise Mainova Wärme Classic

I. Der Wärmepreis besteht aus Jahresgrund-, Arbeits- und Verrechnungspreis sowie aus dem Emissionspreis

Der jeweils gültige Wärmepreis (Abrechnungspreis) wird von Mainova aus den Ausgangspreisen (Abschnitt I Ziffern 1–4) und aus den Preisänderungsbestimmungen (Abschnitt II) sowie der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz ermittelt und in der Tagespresse sowie im Internet unter www.mainova.de öffentlich bekannt gegeben. Der Wärmepreis (Abrechnungspreis) nach dem Preisstand vom 01.10.2017 ergibt sich aus der beigefügten Preisliste.

Ausgangspreise: Die folgenden Ausgangspreise entsprechen dem Preisstand vom 01.10.2017.

1. Der Jahresgrundpreis (GP₀) bemisst sich nach der vertraglichen Wärmeleistung (Abschnitt I Ziffer 1.1) und beträgt:

	netto	brutto
für die ersten 15 kW Wärmeleistung	39,60 EUR/kW	47,12 EUR/kW
für die weiteren bis 150 kW Wärmeleistung	48,20 EUR/kW	57,36 EUR/kW
für die weiteren bis 1.200 kW Wärmeleistung	63,04 EUR/kW	75,02 EUR/kW
für alle weiteren kW Wärmeleistung	65,46 EUR/kW	77,90 EUR/kW

2. Der Arbeitspreis (AP₀) bemisst sich nach der gelieferten Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh) und beträgt:

	netto	brutto
für die ersten 300.000 kWh	4,45 ct/kWh	5,30 ct/kWh
für die weiteren bis 1,5 Mio. kWh	4,40 ct/kWh	5,24 ct/kWh
für die weiteren bis 3 Mio. kWh	4,35 ct/kWh	5,18 ct/kWh
für jede weitere kWh	3,49 ct/kWh	4,15 ct/kWh

3. Der Verrechnungspreis (VP₀) bemisst sich nach Art und Anzahl der erforderlichen sowie vorhandenen Messeinrichtungen; er beinhaltet Einsatz und Wartung der Messgeräte sowie Eichung und Kalibrierung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Ablesung und Abrechnung. Bei der Versorgung mit Heizwasser kommen Wärmezähler zum Einsatz, bei Dampfbelieferung werden Kondensatzähler eingesetzt (Standardmessung). Die Verrechnungspreise betragen:

	netto	brutto
Heißwasser- und Warmwasserzähler	29,10 EUR/Jahr	34,63 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 1,5	45,49 EUR/Jahr	54,13 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 2,5	132,50 EUR/Jahr	157,68 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 10	256,34 EUR/Jahr	305,04 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 60	512,68 EUR/Jahr	610,09 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler > QN 60	777,69 EUR/Jahr	925,45 EUR/Jahr
Zuschlag für Fernablesung je Zähler	175,86 EUR/Jahr	209,27 EUR/Jahr
Zuschlag für weitere Messung	151,08 EUR/Jahr	179,79 EUR/Jahr
Elektronischer/Funk-Heizkostenverteiler (EHKV/FHKV)	7,68 EUR/Jahr	9,14 EUR/Jahr

Beim Einsatz von Mess- bzw. Steuertechnik über den o.g. Standard hinaus werden individuelle Preise mit dem Kunden vereinbart und abgerechnet.

4. Der Emissionspreis (EP₀) bemisst sich nach den von Mainova beschafften sowie nach den durch Zuteilungsregeln der 3. Handelsperiode kostenfrei erhaltenen CO₂-Zertifikaten und beträgt in den jeweiligen Jahren netto:

Jahr/EP₀: 2017/0,074 ct/kWh, 2018/0,084 ct/kWh, 2019/0,095 ct/kWh, 2020/0,105 ct/kWh, 2021/0,112 ct/kWh, 2022/0,118 ct/kWh, 2023/0,124 ct/kWh, 2024/0,130 ct/kWh, 2025/0,137 ct/kWh, 2026/0,143 ct/kWh.

Die Werte entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen. Ab 2027 beträgt der EP₀ nach jetzigem Stand 0,149 ct/kWh, es sei denn, es gelten andere gesetzliche Bestimmungen.

Der Emissionspreis EP beträgt nach dem Preisstand vom 01.10.2017:

	netto	brutto
	0,07 ct/kWh	0,08 ct/kWh

II. Preisänderungsbestimmungen

1. Preisanpassungszeitpunkt

Jahresgrund-, Arbeits-, Verrechnungs- und Emissionspreis ändern sich zum 01.10. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.10.2018, gemäß der Entwicklung der Kostenfaktoren bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme (Abschnitt II Ziffer 2).

2. Entwicklung der Kostenfaktoren bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme

Jahresgrundpreis (GP): Die im Jahresgrundpreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 45 % an die Lohnkosten und zu 40 % an die Investitionskosten gebunden. 15 % des Ausgangspreises unterliegen keiner Preisgleitung.

Arbeitspreis (AP): Die im Arbeitspreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 55 % an die Brennstoff-, zu 10 % an die Lohn- und zu 15 % an Vorbezugskosten gebunden. 10 % werden durch das Marktelement abgebildet. Die Brennstoffkosten teilen sich in 25 % Kohle- und 30 % Gasanteil auf. 10 % des Ausgangspreises unterliegen keiner Preisgleitung.

Verrechnungspreis (VP): Die im Verrechnungspreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 60 % an die Lohn- und zu 40 % an die Investitionskosten gebunden.

Der Emissionspreis (EP) ist an die aktuelle Marktentwicklung der CO₂-Kosten und den Faktor EP₀ gebunden. EP₀ wird aus den jeweiligen kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikaten (Rabattierungsfaktor RF) und dem jeweiligen Preis für CO₂-Kosten in ct/kWh (P: 2017–2027 jeweils 0,149 ct/kWh) mit der Preisänderungsklausel $EP_0 = P \times (1 - RF)$ berechnet, wobei RF jeweils aus dem Jahr der Preisanpassung herangezogen wird. Der Rabattierungsfaktor entwickelt sich gegenläufig zu dem Anteil der kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate entsprechend den Zuteilungsregeln der 3. Handelsperiode, und zwar wie folgt: 2017/50,54 %, 2018/ 43,52 %, 2019/36,49 %, 2020/29,48 %, 2021/25,13 %, 2022/20,93 %, 2023/16,72 %, 2024/12,62 %, 2025/8,41 %, 2026/4,21 %, 2027/0,00 %.

Dementsprechend werden die jeweils gültigen Preise (ohne Umsatzsteuer) zu dem in Abschnitt II Ziffer 1 genannten Termin von Mainova nach folgenden Preisänderungsklauseln berechnet und festgesetzt:

Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \times (0,15 + 0,40 \times I/I_0 + 0,45 \times L/L_0)$$

Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \times (0,10 + 0,10 \times ME/ME_0 + 0,30 \times G/G_0 + 0,25 \times K/K_0 + 0,15 \times VB/VB_0 + 0,10 \times L/L_0)$$

Verrechnungspreis (VP)

$$VP = VP_0 \times (0,40 \times I/I_0 + 0,60 \times L/L_0)$$

Emissionspreis (EP)

$$EP = EP_0 \times (EUA/EUA_0)$$

Bedeutung der Faktoren in den Preisänderungsklauseln:

GP₀, AP₀, VP₀, EP₀: Ausgangspreise gemäß Abschnitt II Ziffern 1–4.

GP, AP, VP, EP: Der aus der Anwendung der Preisänderungsklausel resultierende Arbeits-, Jahresgrund-, Verrechnungs- und Emissionspreis zum jeweiligen Preisanpassungstermin.

Die jeweiligen Ausgangswerte in den Preisänderungsklauseln sind:

L₀ = 102,1 (Lohnindex 2. Quartal 2016 bis 1. Quartal 2017)

I₀ = 105 (Investitionsgüterproduzentenindex April 2016 bis März 2017)

K₀ = 63,08 (Kohlepreis in EUR/t, Stand 01.10.2017)

G₀ = 16,82 (Gaspreis in EUR/MWh, Stand 01.10.2017)

VB₀ = 100 (Vorbezugselement 2017)

ME₀ = 100,6 (Marktelement April 2016 bis März 2017)

EUA₀ = 4,98 (ECarbix-Spotmarktpreis in EUR/t, Stand 01.10.2017)

L (Lohnindex): Mittelwert aus den vier Quartalswerten (2. Quartal des vorherigen Jahres bis 1. Quartal des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung ohne Sonderzahlungen, abgedruckt unter Verdienste und Arbeitskosten, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Basisjahr 2015 = 100), Fachserie 16 (Reihe 4.3), abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReihe.html>

I (Investitionsgüterproduzentenindex): Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, abgedruckt unter Fachserie 17 (Reihe 2), Preise, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugerpreise, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, lfd. Nr. 3 (Basisjahr 2010 = 100), abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihen.html>

K (Kohlepreis): API 2 CIF ARA (Argus-IHS McCloskey) Coal Month Future: Oktober des Jahres der Preisanpassung bis September des folgenden Jahres, Abruf jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung; es wird an den sechs Handelstagen jeweils der Mittelwert aus den zwölf Monats-Futures gebildet, welcher mit dem am jeweiligen Handelstag gültigen Referenzkurs in EUR/t umgerechnet wird. Der Mittelwert aus den dadurch ermittelten Werten in EUR/t geht in die Preisänderungsklausel ein. Mittelwert der Monats-Futures über die sechs Monate mit jeweils zwölf Monatswerten in \$/t, abrufbar unter: <https://www.eex.com/de/marktdaten/kohle/terminmarkt/api-2-cif-ara-argus-ihs-mccloskey-coal-futures#!/>

Umrechnung in EUR/t mit dem Referenzkurs Euro/Dollar der Europäischen Zentralbank, Kurs vom 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung, abrufbar unter: http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21422

G (Gaspreis): NCG-Natural-Gas-Seasons-Futures: Winter-Future (Jahr der Preisanpassung) und Sommer-Future (folgendes Jahr), Abruf der „Season+2“ und „Season+3“ Werte in den Monaten Februar bis März sowie der „Season+1“ und „Season+2“ Werte in den Monaten April bis Juli jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) im Jahr der Preisanpassung; Mittelwert aus den zwölf Werten, abrufbar unter: <https://www.powernext.com/futures-market-data> – Abschnitt „All contracts“, Tabelle „Settlement prices on Seasons and Calendars“, Reiter „NCG“; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: www.mainova.de/fernwaerme-indizes

VB (Vorbezugselement): Bildet einen Teil der Kosten des Wärmebezugs ab; es entwickelt sich wie folgt: 2018/102, 2019/104, 2020/106, 2021/108, 2022/110, 2023/112, 2024/114, 2025/116 usw.

ME (Marktelement): Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Zentralheizung und Fernwärme, abgedruckt unter Fachserie 17 (Reihe 7), Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Monatsbericht), Teil 1 Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, VPI-Nr. 0455 (Basisjahr 2010 = 100), abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreiseM.html> und unter Codenummer 61111-0006, CC0455 (4-Steller), unter <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online>

EUA (Emissionspreis): ECarbix-Spotmarktpreis, Abruf jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung, abrufbar unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/spotmarkt/ecarbix#!/>

3. Sollten Indexwerte gemäß Abschnitt II Ziffer 2 in den genannten Quellen nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise veröffentlicht werden oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so kann Mainova die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen.
4. Mainova wird Preisänderungen des Produkts Mainova Wärme Classic in geeigneter Form öffentlich bekannt geben. Darüber hinaus erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

III. Sonstige Regelungen

1. Mainova behält sich vor, die Zählerstände und Leistungswerte mittels einer Einrichtung zur Fernablesung festzustellen, gegebenenfalls wird eine Verbrauchsschätzung vorgenommen.
2. Mainova haftet für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmeversorgung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.